Kooperationsvereinbarung
über die einmalige gemeinsame Beschaffung
von Einsatzleitwagen (ELW 2)

Zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis,

vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg,

der Bundesstadt Bonn,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Berliner Platz 2, 53111 Bonn,

dem Landkreis Ahrweiler,

vertreten durch die Landrätin, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler,

der Stadt Leverkusen,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen,

dem Rheinisch-Bergischen Kreis,

vertreten durch den Landrat, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach,

dem Rhein-Erft-Kreis,

vertreten durch den Landrat, Willi-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim,

dem Oberbergischen Kreis,

vertreten durch den Landrat, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach

und

dem Kreis Unna

vertreten durch den Landrat, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna

- im Folgenden: „Vertragspartner“ -

wird auf der Grundlage des § 4 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Für die Vertragspartner sollen Einsatzleitwagen (ELW 2) gemäß der DIN 14507 ersatz- bzw. neubeschafft werden.

(2) Mit dem Ziel der Schonung personeller Ressourcen bei der Beschaffung von Normfahrzeugen für die Feuerwehr sowie einer wirtschaftlicheren Beschaffung vereinbaren die Vertragspartner, die Einsatzleitwagen gemeinsam zu beschaffen.

(3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung und -vereinheitlichung soll eine einheitliche Vergabe unter Federführung des Rhein-Sieg-Kreises (im Folgenden: „Federführung“) erfolgen, dieser soll das Vergabeverfahren in seinem Namen und im Auftrag der anderen Vertragsparteien allein ausführen.

(4) Gegenstand der Vereinbarung ist daher die Wahrnehmung aller im Rahmen des Vergabeverfahrens anstehenden Aufgaben durch die Federführung.

§ 2 Zusammenarbeit

(1) Für die Gesamtdauer des Projektes wird seitens der Vertragspartner jeweils ein fachtechnischer Projektansprechpartner benannt.

(2) [1]Die fachtechnische Gesamtprojektverantwortung liegt bei der Federführung, sodass diese als zentraler Vertreter der Beschaffungsgemeinschaft in allen Projektphasen im Außenverhältnis als Projektleitung gegenüber dem Auftragnehmer fungiert. [2]Hierzu benennt die Federführung einen Projektleiter nebst einer Stellvertretung.

(3) [1]Während des gesamten Projekts arbeiten die Vertragspartner vertrauens- und respektvoll zusammen. [2]Zwischen den Beteiligten wird ein steter vertraulicher Informationsaustausch in allen Projektphasen vereinbart.

§ 3 Erstellung des Leistungsverzeichnisses

(1) Das Fahrzeugkonzept wird in einem gemeinsamen Fachgremium unter Beteiligung der fachtechnischen Projektansprechpartner aller Vertragspartner besprochen.

(2) Auf Basis des konsentierten Fahrzeugkonzepts wird seitens der Projektleitung ein Entwurf der Leistungsbeschreibung erstellt.

(3) [1]Vor Einleitung des Vergabeverfahrens wird es auf Grundlage des erstellten Entwurfs der Leistungsbeschreibung eine erneute Abstimmung im o. g. Gremium geben. [2]Hierzu stellt die Projektleitung mit mindestens 14-tägiger Vorlaufzeit den Beteiligten den Entwurf der Leistungsbeschreibung zwecks Durchsicht und Zustimmung zur Verfügung. [3]Zwischen den Vertragspartnern dieser Vereinbarung ist hierbei Einvernehmen zu erzielen.

(4) Zur Wahrung der vergaberechtlichen Anforderungen wird der Entwurf der Leistungsbeschreibung von allen Beteiligten streng vertraulich behandelt und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht.

§ 4 Verbindlicher Lieferumfang

(1) Spätestens 14 Tage vor Einleitung des Vergabeverfahrens erklärt jeder der Vertragspartner gegenüber der Federführung seine verbindliche Beschaffungsmenge (Anzahl an Fahrzeugen).

(2) Die Sicherstellung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist hierbei für jeden Vertragspartner obligat.

§ 5 Vergabeverfahren

(1) [1]Die Federführung organisiert das Verfahren und tritt nach außen in Erscheinung. [2]Die übrigen Vertragspartner verweisen bei Kontaktaufnahme durch potentielle Bieter an die Federführung und geben keine weitergehenden Auskünfte.

(2) [1]Die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben bis zur Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens gehen auf die Federführung über, sofern nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist. [2]Dies beinhaltet sowohl die vorgeschriebenen Bieterinformationen vor Zuschlagserteilung als auch die Erstellung der Bekanntmachung über die vergebenen Aufträge sowie die Erstellung der Vergabestatistik für alle Vertragspartner.

(3) [1]Die Federführung steht für die Einhaltung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen ein. [2]Es gelten grundsätzlich - d. h. sofern die nachfolgenden Regeln keine besonderen Bestimmungen enthalten - die örtlichen Regelungen der Federführung zur Durchführung von Vergabeverfahren, denen sich die Vertragspartner für das konkrete Verfahren unterwerfen.

(4) Die Federführung koordiniert auf Verwaltungsebene die gemeinsame Ausschreibung und übernimmt die Verpflichtung, die Vertragspartner über alle die gemeinsame Ausschreibung betreffenden Fragen rechtzeitig und umfassend zu informieren.

(5) Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt grundsätzlich von der Federführung in der bei ihr üblichen Form.

§ 6 Fachtechnische Wertung

[1]Das Fachamt bzw. der Projektleiter der Federführung nimmt eine fachtechnische Erstwertung vor und erstellt einen Vergabevorschlag. [2]Anschließend erfolgt eine Abstimmung dieser Wertung zu einem gemeinsamen Entscheidungsvorschlag mit den Vertragspartnern. [3]Führt diese Abstimmung zu keinem gemeinsamen

Entscheidungsvorschlag, wird der Entscheidungsvorschlag durch die Federführung formuliert. [4]Die Fachdienststellen der übrigen Vertragspartner können ein abweichendes Votum formulieren.

§ 7 Vergaberechtliche Prüfung

(1) Der Entscheidungsvorschlag nach § 6, ggf. mit dem abweichenden Votum, wird zusammen mit dem Vergabevorgang zur vergaberechtlichen Prüfung an die Zentrale Vergabestelle der Federführung übersandt.

(2) Bestehen keine vergaberechtlichen Einwände, erfolgt die Zustimmung zum Vergabevorschlag.

(3) Bestehen vergaberechtliche Einwände, werden diese mit dem Vergabevorgang an das Fachamt bzw. den Projektleiter der Federführung übersandt. § 6 und § 7 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 8 Beteiligung der Rechnungsprüfungsämter

(1) Nach erfolgter Zustimmung gemäß § 7 Abs. 2 wird der vollständige Vergabevorgang an das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Federführung so rechtzeitig zur Prüfung übersandt, dass ihm mindestens drei volle Arbeitstage zur Prüfung verbleiben.

(2) Die mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung verbundenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt der Federführung wahrgenommen, dessen sich die Rechnungsprüfungsämter der Vertragspartner als Prüfer bedienen.

(3) Sofern bei den Vertragspartnern unterschiedliche Wertgrenzen für die Vorlage bei den Rechnungsprüfungsämtern gelten, finden die niedrigeren Wertgrenzen Anwendung.

(4) [1]Erhebt das RPA der Federführung gegen den Vergabevorschlag keine Einwände, übersendet es den Vergabevorgang mit einer entsprechenden Erklärung an das Fachamt bzw. den Projektleiter der Federführung.

(5) [1]Stimmt das RPA der Federführung dem Vergabevorschlag nicht zu, sendet es den Vergabevorgang mit den Prüfbemerkungen an das Fachamt bzw. den Projektleiter der Federführung zur erneuten Prüfung. [2]Das weitere Verfahren richtet sich nach § 6 bis § 8 Abs. 1 und 2.

§ 9 Beteiligung politischer Gremien

(1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, die zuständigen, mit Beratungs- und Beschlusskompetenz ausgestatteten Entscheidungsträger oder Gremien frühzeitig über

wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Ausschreibung zu unterrichten und — soweit erforderlich — hierzu Beschlüsse herbeizuführen.

(2) Die Vertragspartner stellen sicher, dass keine gemäß § 6 VgV oder aufgrund sonstiger Befangenheitsbestimmungen auszuschließenden Personen an relevanten Entscheidungen für das konkrete Vergabeverfahren mitwirken.

§ 10 Zuschlags- und Auftragserteilung

(1) Die Vertragspartner bevollmächtigen die Federführung nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens mit der Gesamtauftragserteilung für alle Vertragspartner.

(2) Der Zuschlag erfolgt somit schriftlich durch die Federführung auf Grundlage des zugestimmten Vergabevorschlags.

§ 11 Aufhebung

Sofern die vergaberechtliche Prüfung einen Aufhebungsgrund ergeben hat, wird die Aufhebung durch die Federführung durchgeführt.

§ 12 Rügen und Beschwerden

Die Federführung bearbeitet Rügen und Vergabebeschwerden.

§ 13 Auftragsausführungsphase

[1]Die jeweiligen fachtechnischen Projektansprechpartner der Vertragspartner werden seitens der Projektleitung der Federführung zu den Besprechungs- sowie Abnahmeterminen mit den Auftragnehmern eingeladen, um eine größtmögliche Transparenz für alle Vertragspartner herzustellen. [2]Die näheren Einzelheiten zum Projektmanagement werden innerhalb der Leistungsbeschreibung geregelt.

§ 14 Rechnungslegung

[1]Nach Abschluss der Auftragsausführung (Gefahrenübergang) erfolgt die Rechnungslegung je Los individuell für jeden Vertragspartner, entsprechend des jeweils beauftragten Lieferumfangs gemäß § 4. [2]Die Lieferungen werden somit, insbesondere im Hinblick auf Garantie- und Gewährleistungsansprüche, für jeden Vertragspartner fakturiert.

§ 15 Kosten

(1) Jeder der Vertragspartner trägt grundsätzlich die durch dieses Projekt bei ihm entstehenden Kosten selbst.

(2) Kosten, die der Federführung im Rahmen von rechtlichen Auseinandersetzungen (z. B. Nachprüfungs- oder Gerichtsverfahren) entstehen, werden entsprechend der anteiligen Auftragssumme von den Vertragspartnern gemeinschaftlich getragen, sofern die Auseinandersetzung nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Federführung verursacht wurde.

§ 16 Zuständigkeiten nach Abschluss der Auftragsausführung

[1]Ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs sowie insbesondere während des sich daran anschließenden Fahrzeugnutzungszeitraums agieren die jeweiligen Vertragspartner entsprechend der ausgeschriebenen und beauftragten Leistung selbstständig und in eigener Zuständigkeit. [2]Dem jeweiligen Auftragnehmer sind hierzu die entsprechenden Ansprechpartner mitzuteilen.

§ 17 Schriftformklausel; Salvatorische Klausel

(1) [1]Jede Änderung oder Ergänzung zu dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. [2]Das gilt auch bei einer Abänderung der Schriftformklausel.

(2) [1]Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. [2]An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Partnerinnen mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. [3]Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. [4]§ 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird mit Unterschrift der Vertragspartner wirksam.

§ 19 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird für die Dauer des o.g. Beschaffungsvorhabens geschlossen und ist befristet bis Abschluss des Auftragsausführungszeitraumes.

Siegburg, den

_____

Rhein-Sieg-Kreis
Landrat

Bonn, den

_____

Bundesstadt Bonn
Oberbürgermeister

Ahrweiler, den

_____

Landkreis Ahrweiler
Landrätin

Leverkusen, den

_____

Stadt Leverkusen
Oberbürgermeister

Bergisch-Gladbach, den

_____

Rheinisch-Bergischer-Kreis
Landrat

Bergheim, den

_____

Rhein-Erft-Kreis
Landrat

Gummersbach, den

_____

Oberbergischer Kreis
Landrat

Unna, den

_____

Kreis Unna
Landrat